
Verordnung zur Umsetzung der Covid-19-Kulturverordnung ¹

(Vom 26. Januar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 11 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundes zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)² und die Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz vom 14. Oktober 2020 (Covid-19-Kulturverordnung)³,

beschliesst:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Covid-19-Kulturverordnung.

§ 2 Grundsatz

¹ Der Kanton richtet nach Massgabe der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel folgende Unterstützungsleistungen aus:

- a) Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und für Kulturschaffende nach Art. 4 bis 6 der Covid-19-Kulturverordnung;
- b) Beiträge an Transformationsprojekte für Kulturunternehmen nach Art. 7 bis 10 der Covid-19-Kulturverordnung.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung.

§ 3 Gesuche

¹ Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgerichtet.

² Die Gesuche sind beim Amt für Kultur einzureichen.

§ 4 Verfahren

¹ Das Bildungsdepartement erlässt Richtlinien zur Beurteilung von Gesuchen gemäss der Covid-19-Kulturverordnung.

² Das Amt für Kultur:

- a) stellt die notwendigen Formulare online (Homepage der Kulturförderung) zur Verfügung;
- b) prüft und beurteilt die Gesuche auf der Grundlage der departementalen Richtlinien;
- c) leitet die Gesuche mit ihrer Beurteilung an die zuständige Behörde zum Entscheid weiter.

³ Für die Schadensberechnungen der Ausfallentschädigungen können externe Fachleute beigezogen werden.

§ 5 Maximale Höhe der Finanzhilfen

¹ Ausfallentschädigungen decken höchstens 80 Prozent des anrechenbaren finanziellen Schadens, maximal aber Fr. 350 000.-- pro Kulturunternehmen oder Kulturschaffenden.

² Beiträge an Transformationsprojekte decken höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Kosten eines Projekts, maximal aber Fr. 100 000.-- pro Projekt.

³ Ein Kulturunternehmen kann mehrere Beitragsgesuche für Transformationsprojekte einreichen. Die maximale Höhe der Beiträge an ein Kulturunternehmen beträgt Fr. 200 000.--.

§ 6 Entscheid

Über Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte gemäss der Covid-19-Kulturverordnung entscheiden:

- a) das Bildungsdepartement bis zu einem Beitrag von Fr. 100 000.-- (inklusive Bundesbeitrag);
- b) der Regierungsrat ab einem Beitrag von mehr als Fr. 100 000.-- (inklusive Bundesbeitrag).

§ 7 Finanzmittel

Die Finanzierung des vom Kanton zu tragenden Anteils an den Ausfallentschädigungen und den Beiträgen an Transformationsprojekte erfolgt aus den Mitteln des Lotteriefonds. Über dessen Höhe befindet der Regierungsrat.

§ 8 Veröffentlichung, Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 rückwirkend auf den 26. September 2020 in Kraft und gilt während der Geltungsdauer der Covid-19-Kulturverordnung.

² Für Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende tritt sie rückwirkend auf den 19. Dezember 2020 in Kraft.

³ Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates:
Landammann: Petra Steimen-Rickenbacher
Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 26-40.

² SR 818.102.

³ SR 442.15.